

Merkblatt für Eheschließungen unter Beachtung ausländischen Rechts

§§ 1355, 1493, 1616–1617c, 1683 und 1845 BGB, Art. 10, 13–15 EGBGB, §§ 4–6 PStG

1 Staatsangehörigkeit

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Zu der Frage, inwieweit eine Frau ihre deutsche Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie auf eigenen Antrag die Staatsangehörigkeit ihres ausländischen Ehemannes erwirbt, oder eine ausländische Ehefrau die Möglichkeit hat, die Staatsangehörigkeit ihres deutschen Ehemannes zu erwerben, sollten die Betroffenen eine Auskunft bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einholen.

2 Namensführung des Ehegatten**2.1 Recht der Namensführung**

Grundsätzlich führt in der Ehe jeder Ehegatte seinen Namen nach dem Recht des Staates, dem er angehört. Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist. Ist er auch Deutscher, so unterliegt er deutschem Recht (Art. 5 und Art. 10 Abs. 1 EGBGB).

Ist ein Ehegatte oder sind beide Ehegatten Ausländer oder Mehrstaater, so können die Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten bei oder nach der Eheschließung für ihre künftige Namensführung das Recht des Staates wählen, dem einer der Ehegatten angehört. Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Deutscher ist. Sind beide Ehegatten Ausländer und hat mindestens ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so können die Ehegatten auch deutsches Recht für ihre Namensführung wählen. Dies gilt auch, wenn die Ehegatten eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (Art. 10 Abs. 2 EGBGB).

Die Frage, ob die Heimatbehörden eines Ausländers dessen Erklärung zugunsten des Rechtes eines anderen Staates anerkennen, sollten ausländische Verlobte zuvor mit der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates abklären.

2.2 Namensführung nach deutschem Recht

Wird deutsches Recht angewendet, so können Ehegatten durch eine gemeinsame Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Familiennamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen (§ 1355 Abs. 2 BGB). Geburtsname ist der Name, der in der Geburtsurkunde eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung gegenüber dem Standesbeamten einzutragen ist. Familienname kann der in einer früheren Ehe erworbene Ehenamen sein oder auch ein durch Hinzufügung eines Namens zum früheren Ehenamen gebildeter Doppelname. Die Ehegatten können die Erklärung über die Bestimmung ihres Ehenamens bei der Eheschließung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgeben (§ 1355 Abs. 3 BGB). Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte den von ihm zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

Der Ehegatte, dessen Name nicht Ehenamen geworden ist, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten dem Ehenamen seinen Namen oder den zur Zeit der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Eine Hinzufügung ist nicht möglich, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Die Erklärung und der Widerruf sind an keine Frist gebunden (§ 1355 Abs. 4 BGB).

3 Erfordernis der kirchlichen Trauung

Nach dem Recht einzelner Staaten ist die kirchliche Trauung vor dem zuständigen Geistlichen Voraussetzung für eine gültige Ehe. Unterbleibt nach der standesamtlichen Eheschließung die kirchliche Trauung, so wird die Rechtswirksamkeit der Ehe im Heimatstaat der Beteiligten nicht anerkannt. Möglicherweise wird auch die Rechtsstellung der aus dieser Ehe stammenden Kinder in Frage gestellt. Die Betroffenen sollten sich Auskunft bei der zuständigen Behörde ihres Heimatstaates einholen.

4 Erfordernis der Registrierung der Ehe

In verschiedenen Staaten wird die Rechtswirksamkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe eines Angehörigen des jeweiligen Staates möglicherweise nur anerkannt und werden Kinder aus dieser Ehe nur dann als ehelich angesehen, wenn nach der Eheschließung die Registrierung der Ehe bei der zuständigen ausländischen Stelle erfolgt ist. Die Registrierung ist von den Beteiligten selbst zu veranlassen; sie sollten sich hierüber bei einer zuständigen Behörde ihres Heimatstaates Auskunft einholen.

5 Gemeinsame vorehelich geborene Kinder

5.1 Vater- und Mutterschaftsanerkennung / gemeinsame Sorge

Die gemeinsame Sorge wächst den Eltern auf Grund vor- oder nachgeburtlicher Eheschließung gemeinsam zu (§ 1626a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Eine gemäß § 1626a BGB bestehende Alleinsorge der Mutter bzw. des Vaters verwandelt sich von Gesetzes wegen in eine gemeinsame Sorge der Eltern. Voraussetzung ist allerdings, dass Mutterschaft und Vaterschaft feststehen.

Deshalb sollten entsprechende Erklärungen zu Vater- bzw. Mutterschaft bis spätestens bei der Eheschließung vorliegen. Ansonsten ändert sich an der Alleinsorge auch durch Heirat der biologischen Eltern zunächst nichts. Wird die Vaterschaft später festgestellt, wirkt sie auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurück.

5.2 Namensführung nach deutschem Recht

Richtet sich die Namensführung eines gemeinsamen Kindes nach deutschem Recht, erhält ein unter fünf Jahre altes Kind den Ehenamen der Eltern kraft Gesetzes (§ 1616 BGB). Auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich der Ehename der Eltern nur, wenn es sich der Namensänderung durch eine Erklärung anschließt (§ 1617 c Abs. 1 BGB).

Führen die Eltern keinen Ehenamen und wird die gemeinsame Sorge für ein Kind erst durch die Eheschließung begründet, so können sie binnen drei Monaten nach der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen. Bestimmen die Eltern den Geburtsnamen ihres Kindes, nachdem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich ihr anschließt (§ 1617 b Abs. 1 BGB).

6 Eheschließung einer Deutschen mit dem Angehörigen eines Staates, der die Mehrehe zulässt

Beabsichtigt eine Deutsche, die Ehe mit dem Angehörigen eines Staates einzugehen, der die Mehrehe zulässt (für Minderjährige in Deutschland nicht mehr zulässig), so wird ihr anheimgestellt, sich über die Ausgestaltung eines Ehevertrages beim Bundesverwaltungsamt, Barbarastraße 1, 50728 Köln (www.bildungskredit.de), oder bei einer gemeinnützigen Auswandererberatungsstelle zu informieren.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Unterschriften